



### **3.5 Verfahrensordnung**

#### **für die Durchführung von Kyu-Prüfungen, Dan-Prüfungen, zur Erlangung von Prüferlizenzen, für Anerkennungen und Dan-Verleihungen.**

##### **A. Geltungsbereich**

1. Alle im Geltungsbereich des Deutschen Karate Verbandes e.V. stattfindenden Prüfungen müssen nach der vorliegenden Verfahrensordnung und den entsprechenden Prüfungsordnungen abgelegt werden.
2. Die vorliegende Verfahrensordnung ist für alle Mitglieder bindend.

##### **B. Prüfungen – Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Prüfungsbereiche im DKV umfassen die anerkannten Stilrichtungen und das Stiloffene Karate (SOK) im DKV. Alle Prüfungen erfolgen durch die zuständigen Stilrichtungen/Prüfungsbereiche Land (bis 5. Dan) bzw. Stilrichtungen/Prüfungsbereiche Bund (6.- 8. Dan).
2. Diese einzelnen Ausprägungen des Karate-Do werden in dieser Verfahrensordnung als Stilrichtungen/Prüfungsbereiche bezeichnet.
3. Alle im DKV abgelegten Prüfungen werden von allen Stilrichtungen/Prüfungsbereichen gegenseitig anerkannt. Eine Ausnahme bilden hier die Prüfungsbereiche Kyusho-Jitsu und Kobudo. In diesen Bereichen müssen alle Prüfungen eigenständig durchgeführt werden.
4. Zu jeder Prüfung muss ein gültiger DKV-Ausweis mit Name, Lichtbild, Unterschrift, Stilrichtung, Prüfungseinträgen, Vereinszugehörigkeit und aktueller Jahressichtmarke vorgelegt werden.
5. Kyu und/oder Dan-Prüfungen können innerhalb des DKV nur einmal abgelegt werden. Sie erhalten die Bezeichnung DKV-Kyu-Graduierung bzw. DKV-Dan-Graduierung. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung wiederholt werden.
6. Es ist nicht möglich, die gleiche Graduierung in verschiedenen Stilrichtungen/ Prüfungsbereichen abzulegen. Die jeweils nächsthöhere Prüfung kann in einer anderen Stilrichtung/Prüfungsbereich abgelegt werden. Eine Ausnahme bilden hier Kyusho-Jitsu und Kobudo. In diesen Bereichen müssen alle Prüfungen eigenständig durchgeführt werden.
7. Die Vergabe von Prüferlizenzen erfolgt durch die zuständigen Stilrichtungen/ Prüfungsbereiche Land (C- und B-Lizenzen) bzw. Stilrichtungen/Prüfungsbereiche Bund (A-Lizenz).
8. Wird ein Verfahrensfehler festgestellt, ist dies schnellstmöglich der/dem Stilrichtung/ Prüfungsbereich Land zu melden.
9. Die Bestätigung der Kyu-Graduierungen, die außerhalb des DKV erworben wurden, obliegt den Stilrichtungen/Prüfungsbereichen Land.
10. Bei der Einstufung aus einem anderen Kyu-System ist ein Einstufungsvermerk mit Datum und Unterschrift des/der Prüfers/in vorzunehmen.

11. Der/ Die Prüfer/in kann vom Ausrichter eine Entschädigung für die entstandenen Kosten sowie ein Prüferhonorar verlangen. Hierüber ist vor der Prüfung eine Absprache zwischen dem Ausrichter und dem/der Prüfer/in zu treffen.

12. Grundsätzlich ist es möglich die Stilrichtung zu wechseln.

Über diesen Wechsel muss der/die Landes-/Bundesstilrichtungsreferent/innen in Kenntnis gesetzt werden, die Prüferlizenz der verlassenen Stilrichtung ist in einem solchen Fall zurückzugeben.

Zuständig hierfür sind Stilrichtung/Prüfungsbereich Land (C und B) bzw. Stilrichtung/Prüfungsbereich Bund (A).

Die Lizenz kann in der/dem neuen Stilrichtung/Prüfungsbereich neu beantragt werden und hier muss die Prüfung über den Kriterienkatalog bei A-Prüferlizenzen neu erfolgen.

13. Dan-Prüfungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im Übrigen entscheiden über die Öffentlichkeit die Stilrichtungen/Prüfungsbereiche in eigener Zuständigkeit.

14. Der ausrichtende Verein hat bei Kyu-Prüfungen und Dan-Prüfungen für die würdige Ausstattung des Prüfungsortes zu sorgen.

15. Die Abgabe der Prüfungsmaterialien (Prüfungslisten, Prüfungsmarken und -Urkunden) ist nur dem DKV und seinen Landesverbänden mit ihren Vereinen an die Prüflinge gestattet.

16. Handel, Verkauf und Nachdruck dieser Materialien, sowie das Überführen in einen anderen Landesverband, ist untersagt.

17. Das Prüfungswesen orientiert sich nach dieser Verfahrensordnung sowie an den Prüfungsordnungen der jeweiligen Stilrichtungen/Prüfungsbereiche.

18. Die DKV-Bundesgeschäftsstelle und die Stilrichtungen/Prüfungsbereiche überwachen die Einhaltung der Verfahrensordnung sowie die Prüfungsordnungen.

19. Diese Verfahrensordnung, der Kriterienkatalog für Dan-Prüfungen ab 6. Dan und die Prüfungsordnungen der Stilrichtungen/Prüfungsbereiche müssen auf der DKV-Homepage veröffentlicht sein.

20. Die Mindestanforderung an die Prüfungsordnungen für Kyu-Grade sind die Bereiche Kihon, Kata und Kumite (bei SOK Wahlteile).

21. Die für die Prüfung eingesetzten Prüfer/innen sind für die Einhaltung dieser Verfahrensordnung und der Prüfungsordnung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

22. Die Prüfungsberechtigung für Kyu-Prüfungen ergibt sich bindend aus der jeweiligen Prüferliste der Landesverbände, in die alle von den Stilrichtungen/Prüfungsbereichen Land gemeldeten C- und B-Prüferlizenzinhaber/innen aufzunehmen sind.

23. Die Prüfungsberechtigung für Dan-Prüfungen ergibt sich bindend aus der Prüferliste des DKV, in die alle von den Stilrichtungen/Prüfungsbereichen Bund gemeldeten A-Prüferlizenzinhaber/innen aufzunehmen sind.

24. Die A-Prüferlizenz kann nur in einer/m Stilrichtung/Prüfungsbereich erworben werden. Eine Ausnahme bilden Kyusho-Jitsu und Kobudo. Für die derzeit mehrfach lizenzierten A-Prüfer/innen gilt Bestandsschutz.

25. Die Vergabe und der Entzug von Prüferlizenzen obliegen den zuständigen Stilrichtungen/Prüfungsbereichen. Bei einem beabsichtigten Entzug einer A-Prüferlizenz muss das DKV-Präsidium vorab informiert werden.

Bei Verdacht oder nachweislich vorliegendem rechtswidrigem oder verbandsschädigendem Verhalten kann die/der zuständige Stilrichtung/Prüfungsbereich oder das DKV-Präsidium die Prüferlizenz sperren. Bei einer beabsichtigten Sperrung einer A-Prüferlizenz muss das DKV-Präsidium vorab informiert werden.

### **C. Kyu-Prüfungen**

1. Die Organisation einer Kyu-Prüfung obliegt dem ausrichtenden Verein.

2. Bei Kyu-Prüfungen hat der Verein anhand der Prüferliste die erforderlichen Prüfer/innen einzuladen.

3. Prüfungsmarken und Urkunden sind rechtzeitig gegen Vorkasse bei der Geschäftsstelle des betreffenden Landesverbandes anzufordern.

4. Die Prüfer/innen haben sich vor Beginn der Prüfung zu überzeugen, dass der/die Prüfungskandidat/in einen gültigen DKV-Ausweis mit einer aktuellen Jahressichtmarke besitzt.

5. Prüflinge ohne gültigen DKV-Ausweis dürfen nicht geprüft werden. Ausnahmen bilden die unter Punkt C.11 und C.14 aufgeführten Bereiche.

6. Nach der Prüfung hat der/die Prüfer/in alle vorliegenden Urkunden, Pässe und Listen zu unterschreiben und abzustempeln. Die Urkunden und Pässe sind an die Prüflinge auszuhändigen.

7. Bei bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke in die entsprechende Rubrik des DKV-Ausweises geklebt und mit dem Prüferstempel und Unterschrift entwertet.

8. Die Prüfung wird durch Aushändigung der Urkunde wirksam.

9. Bei nicht bestandener Prüfung ist die Prüfungsmarke auf das Original der Prüfungsliste (in der entsprechenden Zeile des Prüflings) zu kleben und mit einem Querstrich zu entwerten.

10. Der/Die Prüfungsvorsitzende hat nach der Prüfung innerhalb von 14 Tagen die Originalliste an den/die Stilrichtungsreferenten/in /Prüfungsbereiche Land zu schicken. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten.

11. Angehörige der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes oder von Schulsport-AGs benötigen im Rahmen des Dienstsportes keinen DKV-Ausweis. Die Prüfungsmarke ist in solchen Fällen auf die Urkunde zu kleben.

12. Ist ein Prüfling dieser Institutionen gemäß Ziffer 11. bereits graduiert, muss er/sie die Prüfungsurkunde über seine z. Zt. bestehende Graduierung vor Ablegung der neuen Prüfung dem/der Prüfer/in vorlegen.

13. Mindestvorbereitungszeit für Prüfungen und Gürtelfarben. Als Vorbereitungszeiten zwischen den Prüfungen sind vorgeschrieben:

<b>Graduierung</b>	<b>Gürtelfarbe</b> <b>Vorbereitungszeit Kinder bis 14 Jahre</b>	<b>Vorbereitungszeit</b>
bis zum 9. Kyu	weiß m. gelben Streifen keine	keine
bis zum 8. Kyu	Gelb 5 Monate	3 Monate
bis zum 7. Kyu	Orange 5 Monate	3 Monate
bis zum 6. Kyu	Grün 5 Monate	3 Monate
bis zum 5. Kyu	Blau 5 Monate	3 Monate
bis zum 4. Kyu	Blau 5 Monate	3 Monate
bis zum 3. Kyu	Braun 5 Monate	3 Monate
bis zum 2. Kyu	Braun 5 Monate	3 Monate
bis zum 1. Kyu	Braun 5 Monate	3 Monate

Der 9. und 8. Kyu kann bei besonderer Leistung des Prüflings in einer Prüfung abgelegt werden. Zwei Prüfungsmarken sind dann erforderlich.

#### 14. Prüfungen im Rahmen des Schulsports

Angehörige von Karate-Gruppen, die im Rahmen des Schulsports an öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen (keine Volkshochschulen) Karate-Do betreiben, sind von der Ausweispflicht befreit.

Voraussetzung ist, dass die Karate-Gruppe ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule durch ein Schreiben der Schulleitung nachweist. Dieses Schreiben ist dem/der Prüfer/in vorzulegen.

Die Prüfungsmarke ist auf die Urkunde zu kleben.

Ist ein Prüfling bereits graduiert, muss er/sie die Prüfungsurkunde über seine z. Zt. bestehende Graduierung vor Ablegung der neuen Prüfung dem/der Prüfer/in vorlegen.

#### 15. Hinweise zur Prüfung der Kinder

Für Kinder und Schüler bis 14 Jahren können Zwischenprüfungen mit farblicher Kennzeichnung am Gürtel (Querstreifen in der Farbe des nächsten Gürtelgrades) durchgeführt werden. Für die Zwischenprüfungen werden vom Verband keine Gebühren erhoben. Etwaige Gebühren gehen nur vom Verein/Dojo aus, aber müssen im finanziellen Limit der regulären Prüfungen liegen.

### **D. Dan-Prüfungen**

1. Dan-Prüfungen im Bereich 1. Dan bis 5. Dan liegen im Zuständigkeitsbereich der Stilrichtungen/Prüfungsbereiche Land. Dan-Prüfungen im Bereich 6. bis 8. Dan liegen im Zuständigkeitsbereich der Stilrichtungen/Prüfungsbereiche Bund.

#### 2. Festlegung der Termine und Prüfer/innen

Die ausrichtenden Vereine/Landesverband melden die gewünschten Prüfungstermine und die vorgesehenen Prüfer/innen den zuständigen Stilrichtungen/Prüfungsbereichen. Nur bei Bedarf setzen die Stilrichtungen/Prüfungsbereiche die Prüfer/innen fest. Die Prüfungen vom 1. bis 5. Dan müssen von mindestens zwei Prüfer/innen abgenommen werden, bei denen einer/eine aus einer anderen Stilrichtung kommen kann.

3. Die/der zuständige Stilrichtung/Prüfungsbereich koordiniert die Termine für alle Dan-Prüfungen für das Folgejahr. Diese Termine sind bis spätestens 31.10. durch den/die zuständigen Bundesstilrichtungsreferent/innen an die DKV- Bundesgeschäftsstelle zu melden.

#### 4. Anmeldung zur Dan-Prüfung

Der/die Anwärter/in für eine Dan-Prüfung bis zum 5. Dan hat den Prüfungsantrag bei der DKV- Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Der Prüfungsantrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung in der DKV-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

Anträge für die Prüfung ab dem 6. Dan sind mit einem Karate-Lebenslauf, Lizenzen in Kopien, sowie Aufstellung (Datum, Ort, Kommission) aller bereits abgelegten Dan-Prüfungen über die/den Stilrichtung/Prüfungsbereich Land bis spätestens 01.08. eines Jahres bei der/dem Stilrichtung/Prüfungsbereich Bund einzureichen. Die/der Stilrichtung/Prüfungsbereich Land ergänzt die Unterlagen noch um die Stellungnahme des geschäftsführenden Präsidiums des LV. Bei Dan-Prüfungen muss der Prüfling für den jeweiligen Zeitraum der Vorbereitungszeit lückenlos eine gültige Jahressichtmarke des DKV vorweisen können.

Ist der Prüfling verhindert an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er/sie dies vor der Prüfung der DKV- Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen und hat bei erneuter Anmeldung zur Dan-Prüfung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu entrichten.

Wird die Abmeldung vor der Prüfung unterlassen, so hat der Prüfling bei einer erneuten Anmeldung die Prüfungsgebühr für eine Dan-Prüfung erneut zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr für den Junior-Dan und für Dan-Prüfungen ist der Beitrags- und Gebührenordnung des DKV zu entnehmen. Beim Junior-Dan sind in der Prüfungsgebühr die Kosten für den Gürtel enthalten.

Die Prüfungsgebühr ist spätestens 4 Wochen vor der Dan-Prüfung auf das Konto des DKV e.V. einzuzahlen.

Bei einer ordnungsgemäßen Anmeldung übersendet die DKV-Bundesgeschäftsstelle die Urkunden und Prüfungslisten, bei Junior-Dan-Prüflingen auch den/die Junior-Dan-Gürtel an den Prüfungsvorsitzenden.

#### **Hinweis für Prüfung von Para-Karatekas**

Im Dan-Antrag hat der Para-Karateka auf seine Behinderung hinzuweisen!

Die Art und die Schwere der Behinderung muss geschildert werden, damit ein Schutz vor Überbelastung und eine objektive Beurteilung der Prüfungsleistung seitens des/der Prüfers/in erfolgen kann. Dem Prüfling wird empfohlen, ein sportärztliches Attest über die Behinderung bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Für Para-Karatekas besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Graduierung im Rahmen einer regulären Prüfung oder in einer speziellen Prüfung für Menschen mit Behinderungen abzulegen. Bei Para-Karateka ist auf die behinderungsspezifischen Eigenarten Rücksicht zu nehmen. Der Prüfling kann entsprechend seiner Behinderung mehr Pausen einlegen. Ist es nicht möglich Techniken aus der Prüfungsordnung wegen der Behinderung zu zeigen, können Ersatztechniken vorgeführt werden. Hilfen oder Hilfsmittel sind bei Prüfungen zugelassen, wenn Techniken oder Übungsformen ohne diese nicht ausgeführt werden können. Hilfen sind z. B. zusätzliche akustische Informationen und Anweisungen bei Prüfungen mit sehbehinderten Karateka.

#### 5. Prüfung 1. Dan bis 8. Dan

Jeder/jedem Stilrichtung/Prüfungsbereich bleibt es selbst überlassen, bei Prüfungen bis zum 5. Dan zwei oder drei A-Prüfer/innen einzusetzen. Die Prüfungen zum 6. Dan bis 8. Dan müssen von mindestens drei Prüfern/innen mit der A-Prüferlizenz abgenommen werden.

Die Prüfer/innen müssen mindestens die vom Dan-Prüfling angestrebte Graduierung besitzen.

Die Zulassung zur Prüfung zum 6. bis 8. Dan unterliegt einer Beurteilung über den "Kriterienkatalog für Dan-Prüfungen ab 6. Dan". Erfüllt der Antragsteller die hier geforderte Mindestpunktzahl, so ist der Antrag bis auf Weiteres zu befürworten.

#### 6. Mindestteilnehmerzahl bei Dan-Prüfungen

Ab 5 Prüflingen findet eine Dan-Prüfung statt. Ab 2 bis 4 Prüflingen liegt die Durchführung der Prüfung im Ermessen der Prüfungskommission. Ein Prüfer/innen-Honorar sowie Fahrtkosten werden unter den Voraussetzungen nicht gezahlt.

Bei einem (1) Prüfling findet eine Dan-Prüfung grundsätzlich nicht statt.

#### 7. Mindestalter - Mindestvorbereitungszeit

Mindestalter	Mindestvorbereitungszeit
Junior-Dan: Vollendung 12. Lebensjahr	1 Jahr seit der letzten Prüfung
1. Dan: Vollendung 16. Lebensjahr	1 Jahr seit der letzten Prüfung
2. Dan: Vollendung 18. Lebensjahr	2 Jahre seit der letzten Prüfung
3. Dan	3 Jahre seit der letzten Prüfung
4. Dan	4 Jahre seit der letzten Prüfung
5. Dan	5 Jahre seit der letzten Prüfung
6. Dan: Vollendung 45. Lebensjahr	5 Jahre seit der letzten Prüfung
7. Dan: Vollendung 50. Lebensjahr	5 Jahre seit der letzten Prüfung
8. Dan: Vollendung 60. Lebensjahr	5 Jahre seit der letzten Prüfung

Die Vorbereitungszeiten können um 7 Tage unterschritten werden.

#### 8. Zusätzliche Voraussetzungen zum Junior-Dan.

Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung zum Junior-Dan ist die Bescheinigung des Trainers. Die Trainerbescheinigung ist mit dem Antrag einzureichen. Der Junior Dan behält bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Gültigkeit. Danach ist eine Dan-Prüfung erneut zum 1. Dan gemäß dieser Verfahrensordnung abzulegen. Voraussetzung zur Zulassung ist die Absolvierung eines Dan-Anwärter/innen-Lehrganges nach Punkt D 9. Die Gebühren für die Umschreibung sind der Kosten- und Gebührenordnung des DKV zu entnehmen.

#### 9. Zusätzliche Voraussetzungen zum 1. Dan.

Zum 1. Dan ist der Nachweis der Teilnahme an einem eigens für Dan-Anwärter/Innen ausgerichteten Kampfrichterlehrgang erforderlich. Der KR-Lehrgang für Dan-Anwärter soll mindestens 3 Stunden, jedoch höchstens 4 Stunden dauern. Alternativ kann ein SV-Lehrgang über Notwehrrecht absolviert werden. Diese Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

#### 10. Voraussetzungen zur Verleihung des 9. Dan.

Der 9. Dan wird durch die DKV-Bundesversammlung verliehen. Bei einem Antrag zum 9. Dan bei der DKV-Bundesversammlung, sollen die Voraussetzungen zum 8. Dan erfüllt sein.

#### 11. Prüfungsnachbereitung

Nach der Prüfung nehmen die Prüfer/innen bei bestandener Prüfung die Eintragung mit Unterschrift und Stempel in den Ausweis und auf die Urkunde vor.

Bei nicht bestandener Prüfung erfolgt auf der Prüfungsliste eine entsprechende Eintragung.

Bei Nichtbestehen einer Prüfung beträgt die Wartezeit bis zur Wiederholungsprüfung 6 Monate.

Urkunden und Ausweise werden den Prüflingen ausgehändigt.

Die DKV- Bundesgeschäftsstelle erhält die Prüfungsliste innerhalb von 14 Tagen vom

Prüfungsvorsitzenden zurück. Die Urkunden der durchgefallenen Personen werden vom

Prüfungsvorsitzenden vernichtet. Die DKV-Bundesgeschäftsstelle nimmt danach die Eintragung der Daten in die Dan-Datei vor.

Der DKV bezahlt die Prüfer/innen nach der DKV-Kostenordnung.

## **12. Verleihungen**

Die Verleihung eines Dan-Grades des 1 bis 5. Dan obliegt den Stilrichtungen/Prüfungsbereichen Land. Die Anträge für die Verleihung des 6. bis 9. Dan obliegen den/dem Stilrichtungen/Prüfungsbereichen Bund, den Präsident/innen der Landesverbände und dem DKV-Präsidium. Es ist zwingend notwendig, eine lückenlose Aufstellung aller vorangegangenen Dan-Prüfungen zu erstellen.

Eine Verleihung bis zum 8. Dan sollte möglichst nur aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung erfolgen und ist bis zum 9. Dan nur einmal möglich. Bei einer Verleihung bis zum 8. Dan sind Wartezeiten analog den entsprechenden Vorbereitungszeiten einzuhalten. Einer Verleihung muss eine aktive Tätigkeit im Verband (Land oder Bund), bis zum Antrag, vorausgehen. Für eine Verleihung 6. - 8. Dan wird, wie für einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung, eine Bewertung über den Kriterienkatalog durchgeführt. Auch für eine Verleihung sind die zu erreichenden Punkte Voraussetzung. Über die Verleihung 6. - 8. Dan entscheidet die/der Stilrichtung/Prüfungsbereich Bund.

Allen Anträgen auf Verleihungen ist ein Karate-Lebenslauf beizufügen. Nach Befürwortung wird der Antrag bei der DKV-Bundesgeschäftsstelle schriftlich eingereicht.

Eine Prüfungsgebühr wird bei einer Verleihung nicht erhoben.

## **13. Eingliederung von Dan-Graden aus anderen Verbänden.**

Die Anerkennung von Dan-Graden bis zum 5. Dan obliegt den/dem Stilrichtungen/Prüfungsbereichen Land.

Bei den 6. bis 8. Dan-Graden erfolgt die Anerkennung über die Stilrichtungen/Prüfungsbereiche Bund.

Den jeweiligen Stilrichtungen/Prüfungsbereichen steht es frei, vor einer Anerkennung eine technische Überprüfung vorzunehmen.

Für die Dan-Anerkennung ohne technische Prüfung bzw. mit einer technischen Überprüfung ist im Voraus die Prüfungsgebühr einer regulären Dan-Prüfung auf das Konto des DKV zu überweisen. Nach erfolgter Anerkennung erhält der Antragsteller eine Urkunde vom DKV.

Grundsätzlich dürfen DKV-Mitglieder nur vor den vom DKV anerkannten Dan-Prüfungskommissionen ihre Prüfung ablegen.

Möchte ein DKV-Mitglied eine Dan-Prüfung im Ausland, bei nichtlizenzierten Prüfern/innen des DKV, ablegen, ist die Genehmigung von der/des jeweiligen Stilrichtung/Prüfungsbereiches vor der Prüfung zwingend einzuholen. Eine Dan-Prüfung im Ausland mit DKV lizenzierten A-Prüfern/innen muss in der/dem Stilrichtung/Prüfungsbereich beim DKV angemeldet sein. Eine Anerkennung im Nachhinein ist nicht möglich.

Nur vom DKV gelistete A-Prüfer/innen dürfen Dan-Eintragungen in den Ausweis vornehmen. Die Anerkennung ist der DKV-Bundesgeschäftsstelle zur Eintragung in die Dan-Datei mitzuteilen.

## **E. Richtlinien für die Erlangung einer Prüferlizenz.**

1. Die Prüferlizenzen werden von den Stilrichtungen/Prüfungsbereichen Land (C- und B-Lizenz) und Bund (A-Lizenz) ausgestellt bzw. verlängert. Diese Lizenzen sind eine Auszeichnung für Karatekas des DKV und beruhen auf einer Vertrauensbasis. Für die Führung einer A-Prüferlizenz ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis die Voraussetzung. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird nach Datenschutzverordnung in der DKV-Bundesgeschäftsstelle behandelt. Für die C- und B-Lizenzen sind die polizeilichen Führungszeugnisse auf Landesebene zu behandeln.

2. Für die Stile bis 5000 gemeldete Mitglieder beim DKV ist für die A-Lizenz der 5. Dan Voraussetzung. Für die Stile mit über 5000 gemeldeten Mitgliedern beim DKV ist der 6. Dan Voraussetzung. Fällt ein Stil, der bisher über 5.000 gemeldete Mitglieder hatte, vorübergehend oder ganz unter diese Mitgliederzahl, so bleibt es in diesem Stil auch weiter bei der Voraussetzung 6. DAN für eine A-Lizenz, es sei denn, der Stil weist einen Bedarf nach, dass eine solche Vergabe auch an Personen mit dem 5. DAN zur Aufrechterhaltung eines geregelten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

3. Verstöße gegen die Verfahrensordnung werden als Vertrauensbruch gewertet, welcher die/den Stilrichtungen/Prüfungsbereich Land (C- und B-Lizenz) bzw. die/den Stilrichtung/Prüfungsbereich Bund (A-Lizenz) berechtigt, erteilte Lizenzen wieder abzuerkennen. Die Stilrichtungen/Prüfungsbereiche Land und Bund sind in der Vergabe und dem Entzug einer Lizenz autonom.

4. Der vom DKV überlassene Prüferstempel ist Eigentum des DKV und muss auf Verlangen durch den/die DKV Stilrichtungsreferenten/in oder entsprechenden Prüfungsbereich zurückgegeben werden.

5. Es kann pro Stilrichtung innerhalb eines Dojos/Vereins nur eine A-Lizenz erworben werden, eine weitere A-Lizenz für eine zweite Person im selben Stil ist ausgeschlossen. Eine A-Lizenz kann nur für einen/oder Karate-Stil/SOK erworben werden. Nur A-Lizenzen von Kobudo und Kyusho können noch zusätzlich zu einer A-Lizenz in einem Karate-Stil/SOK erworben werden.

6. Im DKV stehen jeder/jedem Stilrichtung/Prüfungsbereich mindestens 2 A-Prüferlizenzen zu. Des Weiteren, für je angefangene 500 an den DKV gemeldete Mitglieder im Landesverband in einer/einem Stilrichtung/Prüfungsbereich, gibt es eine weitere A-Lizenz.

7. Für die Erteilung einer A-Lizenz sind bei Shotokan und SOK mindestens 50 gemeldete Mitglieder des Dojos/Vereins des/der Antragstellers/in der Stilrichtung beim DKV erforderlich. Der/die Antragsteller/in hat eine Wartezeit von einem Jahr nach der Prüfung zum 5./6. Dan einzuhalten, erst dann kann der Antrag auf eine A-Lizenz gestellt werden. Ein Anspruch auf eine Prüferlizenz besteht nicht.

8. Die Erteilung einer A-Prüferlizenz unterliegt einer Beurteilung über den Kriterienkatalog.

9. Für die Vergabe einer A-Lizenz sind die Stilrichtungen/Prüfungsbereiche Bund zuständig. Der Antrag auf eine A-Lizenz muss über die/den jeweiligen Stilrichtung/Prüfungsbereich Land gestellt werden. Die Stellungnahme des geschäftsführenden Präsidiums des jeweiligen Landesverbands ist einzuholen.

10. Beim Wechsel der Stilrichtung ist die A-Lizenz abzugeben und wird von der/dem zuständigen Stilrichtung/Prüfungsbereich Bund eingezogen.

Für die Neuvergabe/Verlängerung von Lizenzen gelten folgende Bestimmungen:

<b>Prüferlizenz</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Gültigkeit</b>
A	5./6. Dan	9. Kyu bis Dan bundesweit	3 Jahre
B	2. Dan	9. Kyu bis 1. Kyu bundesweit	2 Jahre
C	1. Dan	9. Kyu bis 4. Kyu landesweit	2 Jahre

11. Voraussetzung für den Erwerb und die Verlängerung von allen Lizenzen ist die Teilnahme an einem Prüferlehrgang. Hierzu muss der/die Stilrichtung/Prüfungsbereich Land oder Bund jährlich mindestens eine Maßnahme anbieten, so dass dem/der Lizenz-Inhaber/in Zeit und Möglichkeit für die Fortbildung innerhalb der o.g. Fristen gegeben wird. Sollten diese Maßnahmen

innerhalb der o.g. Fristen nicht besucht worden sein, so wird die Lizenz direkt auf ruhend gestellt. Nur durch eine aktive Teilnahme im Land oder Bund kann eine Prüferlizenz verlängert werden. Wird im Folgejahr keine Prüfermaßnahme besucht, erlischt die Lizenz und kann neu beantragt werden.

12. Für die Führung von mehreren A-Lizenzen aus der Vergangenheit, muss für jede A-Lizenz im oben benannten Zeitraum ein separater Verlängerungslehrgang der jeweiligen Stilrichtung/Prüfungsbereich bzw. SOK besucht werden. Der Besuch dieser Maßnahmen muss jeweils separat dokumentiert sein, hierzu bitte den entsprechenden Vordruck vom DKV verwenden (siehe Anhang VO). Die Maßnahmen sind für die A-Prüfer auch Landesübergreifend möglich. Der Nachweis über die entsprechende Teilnahme wird unaufgefordert an den zuständigen Landesreferenten weitergeleitet. Die Stilrichtungsreferenten der Länder führen hierzu eine entsprechende Liste, welche jährlich an den zuständigen Bundesstilrichtungsreferenten zu schicken ist. Dieser überprüft die Einhaltung der Verlängerungsbedingungen und verlängert oder entzieht die Prüferlizenz.

13. DKV-Bundesgeschäftsstelle:

Für die Überprüfung der Antragsteller auf A-Prüferlizenzen stellt die DKV-Bundes-geschäftsstelle den Bundesstilrichtungsreferent/innen einmalig zu Beginn der neuen Verfahrensordnung eine Aufstellung aller A-Lizenzinhaber/innen zur Verfügung. Mit dieser Liste kann der/die Antragsteller/in durch die DKV-Stilrichtungsreferenten/innen auf weitere A-Prüferlizenzen überprüft werden. Bei dieser Aufstellung aller A-Prüfer/innen muss das Heimat-Dojo aufgeführt sein, so dass hier eine Prüfung über eine bereits bestehende A-Prüferlizenz in derselben Stilrichtung durchgeführt werden kann. Ebenso wird über diese Liste der Wechsel in eine andere Stilrichtung überprüft. Bei einem Stilrichtungswechsel werden die betroffenen Bundesstilrichtungsreferent von der DKV-Geschäftsstelle informiert. Dieser veranlasst die Streichung von der A-Prüferliste. Für eine einfachere Überprüfung muss die A-Prüferliste nach Landesverbänden aufgestellt werden.

#### **F. Inkrafttreten**

Die Verfahrensordnung tritt mit Beschluss der Außerordentlichen Bundesversammlung vom 06.03.2025 in Kraft.

## Ausführungshinweise zur Richtlinie für die Durchführung von Kyu-Prüfungen, Dan-Prüfungen und zur Erlangung von Prüferlizenzen

### B. Prüfungen – Allgemeine Bestimmungen

Zu 3.:

„Alle im DKV abgelegten Prüfungen werden von allen Stilrichtungen gegenseitig anerkannt.“

Wechselt ein Karateka die Stilrichtung, so bleibt die Graduierung bestehen. Soll die nächsthöhere Graduierung in der neuen Stilrichtung vollzogen werden, können die bisher erforderlichen Kenntnisse der neuen Stilrichtung in Form einer Einstufungsprüfung überprüft werden. Danach kann die Prüfung für die nächsthöhere Graduierung erfolgen.

Die Einstufungsprüfung und die Prüfung zur nächsthöheren Graduierung können in einem Prüfungstermin durchgeführt werden.

Ziel ist es, dass das stilspezifische Wissen und technische Können der neuen Stilrichtung beim Prüfling vorhanden ist.

### C-Kyu-Prüfungen:

Zu 15.: Hinweise zur Prüfung der Kinder - Querstreifen in der Farbe des nächsten Gürtelgrades

- Bei der Prüfung zum 8. Kyu den gelben Gurt.
- Bei der Zwischenprüfung einen orangenen Querstreifen auf den gelben Gürtel (gelb-orange-gelb) usw.
- Die letzte Zwischenprüfung liegt zwischen dem violetten und braunen sowie zwischen dem braunen und schwarzen Gurt.

Die Zwischenprüfungen sind eine Empfehlung an die Vereine, kein „Muss“. Die Mindestvorbereitungszeit bei Kindern beträgt beim 8. bis 1. Kyu jeweils drei Monate.



## Dokument über die Teilnahme am Prüferlehrgang für DKV-A-Prüfer

<b>Teilnehmer/in:</b>	<input type="text"/>
<b>DKV-Nummer:</b>	<input type="text"/>
<b>Stilrichtung/Prüfungsbereich:</b>	<input type="text"/>
<b>Maßnahme:</b>	<input type="text"/>
<b>Datum der Maßnahme:</b>	<input type="text"/>
<b>Landesverband:</b>	<input type="text"/>
<b>Lehrgangsleiter in Blockschrift:</b>	<input type="text"/>
<b>Datum:</b>	<input type="text"/>
<b>Stempel/Unterschrift: Lehrgangsleiter</b>	<input type="text"/>

Diese Teilnahmebestätigung, im Original, ist unaufgefordert dem zuständigen Landesstilrichtungsreferenten auszuhändigen.